

Merksblatt zur Hundesteuer

Beginn der Steuerpflicht/Anmeldung

- Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- Anmeldeformulare sind im Bürgerservice oder im Internet unter www.lathen.de > Bürgerservice > Formularcenter erhältlich.

Ende der Steuerpflicht/Abmeldung

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.
- Die Hundehaltung muss innerhalb einer Woche nach deren Ende abgemeldet werden.
- Die Hundesteuermarke muss zurückgegeben werden. Bei Weitergabe des Hundes, muss unbedingt der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

Höhe der Hundesteuer

	1.Hund	2.Hund	1.Wachhund	2.Wachhund	Gefährlicher Hund
Fresenburg	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	420,00 €
Lathen	36,00 €	48,00 €	18,00 €	24,00 €	420,00 €
Niederlangen	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	400,00 €
Oberlangen	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	420,00 €
Renkenberge	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	400,00 €
Sustrum	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	420,00 €

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

Hundesteuermarke

- Die Hundesteuermarke wird bei der Anmeldung ausgehändigt bzw. übersandt.
- Die Hundesteuermarke muss außerhalb des bewohnten Hauses und des dazugehörigen Grundstücks sichtbar getragen werden.

- Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 1,00 € ausgehändigt. Die Ersatzmarken sind bei der Samtgemeinde Lathen, Bürgerservice, erhältlich.

Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen

- Diensthunde staatlicher und kommunaler Einrichtungen.
- Diensthunde nach ihrem Dienstende.
- Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- Hunde aus einem Tierheim (Steuerbefreiung für die Dauer eines Jahres).
- Wachhunde (Ermäßigung).


Das neue Hundegesetz

Seit dem 01.07.2011 gilt das neue Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick:

- Kennzeichnungspflicht
Sobald Ihr Hund älter als 6 Monate ist, müssen Sie ihn durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponderchip) kennzeichnen. Hier berät Sie gerne Ihr Tierarzt.
- Haftpflichtversicherung
Am dem sechsten Lebensmonat des Hundes müssen Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € für Personenschäden und von 250.000,00 € für Sachschäden Ihres tierischen Begleiters abschließen.
- Hundeführerschein
Ab dem 01.07.2013 sind alle Hundehalter verpflichtet, die erforderliche Sachkunde für ihre Hundehaltung zu besitzen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie von dieser Verpflichtung befreit sein.
- Registrierung
Ab dem 01.07.2013 sind alle Hundehalter verpflichtet ihre(n) Hund/Hunde einem zentralen Register unter der Web-Adresse www.hunderegister-nds.de bzw. telefonisch unter **0441 390 10 400** zu melden.

Informationen

Samtgemeinde Lathen
Fachbereich Finanzen und Ordnung
Große Straße 3
49762 Lathen

 (0 59 33) 66 23



christina.kock@lathen.de